

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**„4. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S 878), dem § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV.NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 nachstehende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage 1 zu § 3 der Satzung (Elternbeitragstabelle für den Besuch von Kindertageseinrichtungen) wird wie folgt neu gefasst:

**Elternbeitragstabelle  
Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

**Beitragstabelle ab dem 1.1.2015  
Kinder über 3 Jahre**

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden (mtl.)	35 Stunden (mtl.)	45 Stunden (mtl.)
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	28 €	34 €	40 €
2	bis 37.000 €	48 €	59 €	70 €
3	bis 50.000 €	81 €	100 €	120 €
4	bis 62.000 €	125 €	157 €	190 €
5	bis 75.000 €	180 €	230 €	280 €
6	bis 87.000 €	220 €	285 €	350 €
7	bis 100.000 €	270 €	350 €	430 €
8	über 100.000 €	320 €	415 €	510 €

**§ 2**  
Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**  
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**„1. Nachtragssatzung vom 19.12.2014 zur Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), alle Rechtsvorschriften in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuer beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:**  
(4) Sex- und Erotikmessen

**§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**  
(4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3 wird wie folgt gefasst:**  
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 7 Überschrift wird wie folgt gefasst:**  
Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

**§ 7 Absatz 1 und 5 erhalten folgenden Wortlaut**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.  
(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro

**§ 7a Überschrift wird wie folgt gefasst:**  
Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit nach dem Einspielergebnis

**§ 7a wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung weiterhin nach dem Einspielergebnis erfolgen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei:  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/Oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 390,00 Euro

**§ 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Kreisstadt Siegburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.  
(2) Die Kreisstadt Siegburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

**§ 11 wird wie folgt gefasst:**  
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

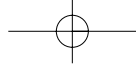
**§ 2**

**Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.“**

**Bekanntmachungsanordnung**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**  
§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter



Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**SATZUNG  
der Stadt Siegburg vom 18.12.2014  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, erheben die Kreisstadt Siegburg, die Anstalten und die Eigenbetriebe Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- aa) Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)
- bb) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) i. V. m. § 8 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)
- cc) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- dd) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Wirtschaftsförderung und Wissenschaft).

**§ 4**

**Auslagenersatz**

Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687). Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.  
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687).

**§ 6**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbeseide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbeseide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687).

**§ 9**

**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 205 S. 818) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg vom 25.06.2012 außer Kraft.

**Anlage**

**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg  
Gebührentarif**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand (Kurzbezeichnung)</b>	<b>Euro</b>
------------	---	-------------

**A. Alle Dienststellen**

- 1. Vervielfältigungen und Auszüge
  - a) Herstellung von Abschriften, Fotokopien und Ausdrucke im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4

- für die ersten 10 Seiten jeweils 0,50 €
- ab der 11. Seite jeweils 0,40 €
- b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde 9,00 €
- c) Farbkopien und -ausdrucke
  - im Format DIN A 4 1,00 €
  - im Format DIN A 3 1,50 €
  - im Format DIN A 2 2,70 €

- 2. Genehmigungen, Erlaubnisse, schriftliche Ausführungen, Antragsaufnahmen, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 24,00 €

- 3. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB) Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 24,00 €

- 4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 3,00 €

**B. Abt. TUIV**

- 5. Ausdruck von
  - a) Auflistung je Zeile 0,01 €
  - b) Aufkleber je Kleber 0,03 €
- Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger Die Gebühr beträgt für je angefangene 10 Minuten 8,00 €

**C. Abt. Bürgerservice**

- 6. Beglaubigungen und Zeugnisse
  - a) von Unterschriften oder Handzeichen je Seite 2,50 €
  - aa) ab der 10. Seite, für je angefangene halbe Stunde 24,00 €
  - b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne etc. je Seite 4,20 €
  - bb) ab der 5. Seite, für je angefangene halbe Stunde 24,00 €

**D. Finanzmanagement**

- 7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 5,00 €
- 8. a) Zweitausfertigung / Kopie eines Abgabenbescheides 5,00 €
- b) Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind gebührenfrei) 5,00 €
- 9. Auszug aus dem Abgaben-/Kassenkonto für ein Rechnungsjahr 4,00 €
- 10. Feststellung aus Konten und Akten Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 24,00 €

**E. Stadtarchiv**

- 11. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 24,00 €
- 12. Familiengeschichtliche Auskünfte: Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist sowie für sonstige Genealogische und andere Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde 12,00 €
- Bei kommerziellen Anfragen (z.B. Erbenermittler und professionelle Genealogen) Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 40,00 €
- Die Gebühr nach dem Zeitaufwand ist auch zu entrichten, wenn die Anfrage nur teilweise oder nicht zum Erfolg führt.
- Betreuung von Genealogen und anderen Archivbenutzern vor Ort für max. 2 Stunden 22,00 €
- Beglaubigung von Personenstandurkunden pro Blatt 2,50 €
- Reproduktionen aus der Bildersammlung:
  - Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde 12,00 €
  - Grundgebühr für 1 CD inklusive max. 5 Fotos 5,00 €
  - Jedes weitere Foto 0,50 €

Diese Gebühren gelten analog für die Übermittlung von Fotos per Mail.

Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. Von der Erhebung ist abzusehen, wenn die Archivbenutzung für die Anfertigung einer Dissertation, Zulassungsarbeit, Seminararbeit, Schülerarbeit o.ä. erfolgt.

**F. Bauverwaltung**

- 13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde 24,00 €
- 14. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für
  - a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 €
  - b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 €
  - c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde 19,00 €
  - d) Inanspruchnahme Transporter je angefangene halbe Stunde 3,00 €
  - e) Inanspruchnahme Sonderfahrzeug je angefangene halbe Stunde 9,00 €
  - f) Inanspruchnahme LKW je angefangene halbe Stunde 15,00 €
- 15. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Für jede angefangene Seite 0,35 €
- 16. Ablichtungen und Plots
  - bis zu DIN A 4 (bis 0,062 qm) 7,00 €
  - über DIN A 4 bis zu DIN A 3 (bis 0,126 qm) 8,50 €
  - über DIN A 3 bis zu DIN A 2 (bis 0,25 qm) 10,50 €
  - über DIN A 2 bis zu DIN A 1 (bis 0,5 qm) 12,50 €
  - über DIN A 1 bis zu DIN A 0 (bis 1 qm) 14,50 €

für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

**G. Standesamt**

17. Auslagen für Trauungen außerhalb des Rathauses – ohne Tauchturn - (z.B. für die Bereitstellung von Räumen und aufgrund vertraglicher Bestimmungen)	200,00 €
18. Auslagen für Trauungen im Tauchturn	300,00 €
19. Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	20,00 €
20. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (deutsches und ausländisches Recht)	66,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO be-

stätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**1. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Siegburg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Rechtsvorschriften jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung des Gebührentarifs für die Friedhöfe der Stadt Siegburg beschlossen:

**§ 1**

**Der Gebührentarif erhält in Ziffer II folgende Fassung:**

**II. Bestattungen**

1. Reihengrab 0-12 Jahre	310,00 €
2. Reihengrab über 12 Jahre	590,00 €
3. Pflgefreies Grab, Typ A	590,00 €
4. Pflgefreies Grab, Typ B	590,00 €
5. Wahlgrab, einzeln	590,00 €
6. Wahlgrab, tief (1. Belegung)	590,00 €
7. Wahlgrab, tief, (2. Belegung)	495,00 €
8. Grabkammer, (1. Belegung)	446,00 €
9. Grabkammer, (2. Belegung)	465,00 €
10. Urnenwahlgrab	199,00 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**„Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Siegburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.06.1981 vom 19.12.2014**

**Gebührentarif**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NRW 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung beschlossen:

**§ 1**

**Straßenreinigungsgebühren**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr bei einmaliger wöchentlicher Reinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), wenn das Grundstück von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraßen) 4,46 EURO
- b) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerstraßen) 5,94 EURO
- c) dem innerstädtischen Verkehr dient 3,46 EURO (Haupterschließungsstraßen)
- d) dem überörtlichen Verkehr dient 2,48 EURO (Hauptverkehrsstraßen/Hauptgeschäftsstraßen)

(2) Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 das entsprechende Vielfache der Benutzungsgebühr für die einmalige wöchentliche Reinigung.

**§ 2**

**Winterdienstgebühren**

Die Winterdienstgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) xxx EURO.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Gebührentarif vom 19.12.1990 tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

**§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Der nachstehende Tarif (§ 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg vom 30.03.1967) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**T A R I F**

- I. Änderung vom 02.08.1974
- II. Änderung vom 21.12.1977
- III. Änderung vom 18.12.1981
- IV. Änderung vom 30.03.1983
- V. Änderung vom 28.05.1986
- VI. Änderung vom 28.06.2001
- VII. Änderung vom 18.12.2014

Der Tarif wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2:
  - Buchstabe a) einfügen mit folgendem Wortlaut: Fahrradständer, Waagen, Masten, Werbetafeln u.ä. Einrichtungen (mit Ausnahme der unter Buchstabe 2b) und 2c) geregelten Kundenstopper und Plakate) (täglich 0,10 Euro, monatlich: 2,00 Euro, jährlich: 20,00 Euro)
- Buchstabe b) einfügen mit folgendem Wortlaut: Kundenstopper (täglich: 0,30 Euro, monatlich: 6,00 Euro, jährlich: 60,00 Euro)
- Buchstabe c) einfügen mit folgendem Wortlaut: Plakate (täglich: 0,20 Euro, monatlich: 5,00 Euro, jährlich: 50,00 Euro)
- Ziffer 7 neu: Altkleidercontainer (täglich: 0,07 Euro, monatlich: 2,00 Euro, jährlich: 24,00 Euro)
- Bisherige „Ziffer 7“ wird neue „Ziffer 8“
- Bisherige „Ziffer 8“ wird neue „Ziffer 9“
- Bisherige „Ziffer 9“ wird neue „Ziffer 10“
- Bisherige „Ziffer 10“ wird neue „Ziffer 11“
- Ziffer 12 mit folgendem Wortlaut einfügen: Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte, Tanz- und Bierzelte, Anlagen, Bühnen und ähnliche Einrichtungen bei volksfestüblichen oder ähnlichen Veranstaltungen je qm (täglich: 0,07 Euro) Bei Veranstaltungen, die der Pflege religiöser, politischer oder gemeinnütziger Zwecke dienen sowie bei Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen und die keine wirtschaftliche Betätigung darstellen, kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen wer-

den.

- Ziffer 13 mit folgendem Wortlaut einfügen:  
Erhebung von Gebühren für die Ausrichtung kommerzieller mobiler Promotion-Aktionen, insbesondere Verteilung von Flyern und anderen Give-Aways, (täglich: 40,00 Euro / Aktion)
- Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut einfügen:  
Kommerzielle Werbeveranstaltungen an einem festen Standort je qm (täglich: 5,00 Euro)  
Der Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**  
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**  
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“  
Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Der nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg vom 18.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 - GV NW S. 878 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 712 / SGV NW 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 – Bezeichnung und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkünfte**  
1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Siegburg Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

**§ 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 5 – Benutzungsgebühren**  
2. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt je qm Wohnfläche zusätzlich gemeinschaftlich genutzter Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) 5,90 EURO. Die Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis zu der Zahl der Wohnräume jeweils anteilig der Wohnfläche zugerechnet.

Die Nebenkosten für Strom und Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr werden je qm Wohnfläche zusätzlich der ermittelten zuzurechnenden Gemeinschaftsfläche pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

**§ 9 erhält folgende Fassung:  
§ 9 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**  
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**  
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“  
Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) vom 6.12.1991**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 319) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV.NRW. S. 48), i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 wird um Absatz 2 ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z.B. Handyparken) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.“

§ 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Gebühr für Parkuhren je angefangene 30 Minuten beträgt 0,60 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten:  
- Alleestraße  
- Bahnhof (Wilhelmstraße / Ecke Mahrstraße)  
- Bahnhofstraße  
- Cecilienstraße (neben Kaufhof)  
- Elisabethstraße / Guardiastraße / Friedensplatz  
- Herrengartenstraße  
- Konrad-Adenauer-Allee  
- Mühlentorparkplatz  
- Neue Poststraße  
- Neuenhof / Kleiberg  
- VHS-Parkplatz (Humperdinckstraße)  
- Wilhelmstraße (gegenüber Busbahnhof)

(2) Auf den nachfolgenden aufgeführten, neu bewirtschafteten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt die Parkgebühr je angefangene 30 Minuten 0,55 Euro während der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten :

- Berliner Platz  
- Wolsdorfer Straße / Auf der Papagei  
- Bernhardstraße / Stadion  
- Wilhelmstraße (gegenüber Gymnasium Alleestraße)

§ 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Auf dem Parkplatz Haufeld ist die Parkgebühr in Höhe von 4,00 Euro ausschließlich in Form eines Tagestickets zu entrichten. Ebenso auf dem Parkplatz Zeithstraße (neben Hausnummer 100) in Höhe von 3,00 Euro.  
(2) Ein Tagesticket kann zudem für die Parkplätze  
- Alleestraße (4,00 Euro)  
- Neuenhof / Kleiberg (3,00 Euro)  
- Parkflächen Konrad-Adenauer-Allee (5,00 Euro)  
- Bahnhof (Wilhelmstraße / Ecke Mahrstraße) (5,00 Euro)  
erworben werden.“

§ 4 wird gestrichen  
§ 5 wird § 4 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung**  
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**  
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“  
Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**“3. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S 878), dem § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl I S. 3464) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV.NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 nachstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1**  
In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
“ Unter Bezug auf die Finanzierungsregelung in § 19 KiBiz und insbesondere den in § 19 Abs.5 geregelten Stichtag werden die Elternbeiträge für das gesamte Kindergartenjahr einheitlich festgelegt, und zwar für Kinder, die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder, die das 3. Lebensjahr nach dem 1.11. vollenden, einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr nach der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren.

**§ 2**  
§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt.  
“ Der Beitrag wird hinsichtlich der Unterscheidung für Kinder unter 3 Jahre und über 3 Jahre einheitlich festgesetzt und zwar in Abhängigkeit davon, ob das betreffende Kind einen Platz für unter 3-jährige oder für über 3-jährige bei Beginn der Betreuung belegt“.

**§ 3**  
In Anlage 1 zur Satzung wird unter der Überschrift folgender Zusatz eingefügt:  
“Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

**§ 4**  
Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**  
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**  
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“  
Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

**„Satzung vom 19.12.2014 der Kreisstadt Siegburg über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1 – Hebesatz**

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Hebesatz für die Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 790 v. Hundert festgesetzt.

**§2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die „Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg“ vom 19.12.2014**



Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2014, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Stadtbibliothek“/„Stadtmuseum“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW und dienen der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe und allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und –gespräche).

**§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ist jedermann (im Folgenden Benutzer/-innen genannt) während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 3 Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt, und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an, die Ersatzkarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Kundenkarte. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer/-innen.
- (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Auch ohne unterschriebene Anmeldung entsteht für Benutzer/-innen mit Betreten der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums, ein Benutzungsverhältnis für das diese Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, gilt.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleihe von Medien vorzulegen und zur Registrierung zum Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 8 dieser Benutzungsordnung).
- (5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek / dem Stadtmuseum durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Ein Ersatzausweis oder die Kundennummer, wenn der Ausweis nicht vorgelegt werden kann, können gegen Gebühr herausgegeben werden.

**§ 4 Ausleihen; Gebühren**

- (1) Der Besuch und die Nutzung der Stadtbibliothek sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Neben der Jahresgebühr werden für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises gebührenfrei entliehen.
- (4) Die Benutzer/-innen können entlehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen.
- (5) Die Anzahl der von den Benutzern/-innen auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt für:
 

Bücher:	4 Wochen
Sprachkurse:	4 Wochen
Medienpakete:	4 Wochen

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| Bestseller:               | 2 Wochen |
| Zeitschriften:            | 2 Wochen |
| Tonträger:                | 2 Wochen |
| Software, Konsolenspiele: | 2 Wochen |
| Blu Ray + DVD:            | 1 Woche  |

- Inhalte der Rhein-Sieg-Onleihe dort spezifisch geregelt.
- (7) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern/-innen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

**§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

**§ 6 Behandlung der Medien; Haftung**

- (1) Alle Benutzer/-innen der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
- (3) Die Benutzer/-innen entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (5) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (7) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Benutzer/-innen regelmäßig vertrauen dürfen.

**§ 7 Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist**

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Am Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Benutzers. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen. Sollte der 24-Stunden-Rückgabeautomat aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen und somit keine Rückgabe möglich sein, erfolgt keine Haftung für eine eventuelle Überschreitung der Leihfrist.
- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.

**§ 8 Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe**

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Benutzer/-innen zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedlichste Inhalte wie z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos usw. digital ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divi-bib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist die besondere Registrierung bei und die Freischaltung für die „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch die Stadtbibliothek. Bei Anmeldung in der Stadtbibliothek erhalten die Benutzer/-innen einen nichtübertragbaren Bibliotheksausweis, womit die Freischaltung zur „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.

- (2) Das digitale Ausleihen erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet und/oder sonstige digitale Netze. Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wird den Benutzer/-innen im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt; der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteeräumung. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Die den Benutzer/-innen zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzer/-innen anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

**§ 9  
Internet-Nutzung**

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum die Möglichkeit, das Internet über einen von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zur Verfügung gestellten WLAN-Zugang wahlweise mit eigenen Endgeräten oder hierfür vor Ort vorgesehenen Endgeräten zu nutzen. Für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der hierfür zur Verfügung gestellten Endgeräte gelten die „Nutzungsbedingungen für die kostenlose Nutzung des WLAN-Zugangs der Stadtbetriebe Siegburg AöR“. Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist gebührenfrei möglich.
- (2) Die Nutzung der Internetplätze setzt einen gültigen Bibliotheks- oder Internetausweis voraus. Der Internetausweis berechtigt nicht zur Medienausleihe, sondern nur zur Einwahl an den Internetplätzen und zur Nutzung der Garderobenschränke.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs zum Internet Voraussetzung.

**§ 10  
Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek/im Stadtmuseum wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich; Rauchen ist in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum grundsätzlich untersagt.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek / das Stadtmuseum keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.
- (5) Handys sind auf Lautlos zu schalten.
- (6) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (7) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen ist in den Ausstellungsräumen grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (9) Die Besucher/innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (10) Gegenstände, die in Bibliothek oder Museum gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht oder der Kasse abzugeben.
- (11) Im Museum gilt zusätzlich:
- Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
  - Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirme, größere Rücksäcke und Tragetaschen größer als DIN A-3, ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Museumsgarderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (12) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen in Museum und Bibliothek:
- Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
  - Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegерäte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
  - Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
  - Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
  - Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte- auch während der Dauer der Veranstaltung- ihre Gültigkeit.
  - Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

**§ 11  
Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Stadtbibliothek oder im Stadtmuseum – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbibliothek/das Stadtmuseum berechtigt, anderen Bibliotheken oder Museen den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**§ 12  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg vom 17.10.2013 außer Kraft.

**Anlage: Gebührentarif / Eintrittspreise**

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegburg und Stadtmuseum Siegburg

**Gebührentarif Bibliothek**

<b>1. Jahresgebühr</b>	
Erwachsene	18,00 EUR
Kinder / Jugendliche	kostenlos
ermäßigte Gruppen*	10,00 EUR
<b>2. Ersatzausweis</b>	
Erwachsene	10,00 EUR
Kinder/Jugendliche	5,00 EUR
<b>3. Recherche der Ausweisnummer</b>	1,00 EUR
<b>4. Vormerkung</b>	2,00 EUR
<b>5. Vermittlung per Leihverkehr</b>	
pro Medium/ Aufsatz	3,00 EUR
ermäßigt für Schüler u. Studenten	2,00 EUR
<b>6. Überschreitung der Leihfrist</b>	
1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium	1,00 EUR
2. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdoppelung d. Säumnisgebühren
3. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdreifachung d. Säumnisgebühren zzgl. Bearbeitungs pauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
<b>7. Mediiensatz</b>	
	Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsgebühr 2,00 EUR
Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstreckung 23,00 EUR	
<b>8. Internetbenutzung</b>	kostenlos
<b>9. Ausdruck</b>	Wird per Aushang geregelt.
* Azubis, Studenten, erwachsene Schüler, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (gegen Nachweis u. Leistungsbescheid)	

**Entgelt Museum**

<b>1. Museumseintritt</b>	3,00 EUR Erwachsene Kinder/ Jugendliche frei 2,00 EUR ermäßigt (Studenten, Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums, Schwerbehinderte ab 80 %) 2,00 EUR Gruppe Erwachsene p.P. (ab 10 Pers.)
<b>2. Führungen für Gruppen*</b>	35,00 EUR wochentags 45,00 EUR Wochenende
<b>3. Führungen für Schulklassen</b>	1,00 EUR / Kind
<b>4.</b>	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen *Davon 3 € Vermittlungsgebühr

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, André Kuchheuser; Vorstand

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Nachtragsatzung vom 19.12.2014**

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1995. S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

**§ 1**

**-betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2012-**

Die Regelung in §11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:



„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 39,01 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.“

**§ 2**

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

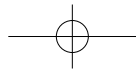
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 19.12.2014, André Kuchheuser, Vorstand



Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



**2. Nachtragssatzung vom 19.12.2014**

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr. 1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.06.2012, alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

**§ 1  
-betrifft § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-**

Die Regelung in § 4 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,38 €“

**§ 2  
-betrifft § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-**

Die Regelung in § 5 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,49 €“.

**§ 3**  
Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 19.12.2014, André Kuchheuser, Vorstand

**Bekanntmachung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser**



**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser  
Gültig ab 01.01.2015**

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser bieten die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

**1. Wasserpreis**

Der Wasserpreis beträgt je m³

netto	+ 7 % USt.	brutto
1,85 €	0,13 €	1,98 €

**2. Grundpreis**

**2.1**  
Die monatlichen Grundpreise betragen je Wasserzähler bei einer Zählergröße bis:

Nettdurchfluss/ Dauerdurchfluss [m³/h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
Qn=2,5 / Q3=4	6,40 €	0,45 €	6,85 €
Qn=6 / Q3=10	10,65 €	0,75 €	11,40 €
Qn=10 / Q3=16	21,66 €	1,52 €	23,18 €
Qn=15 / Q3=25	32,49 €	2,27 €	34,76 €
> Qn=15 / Q3=25	43,31 €	3,03 €	46,34 €

**2.2**  
Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße

Nettdurchfluss/ Dauerdurchfluss [m³/h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
bis zu Qn=6 / Q3=10	42,00 €	2,94 €	44,94 €
über Qn=6 / Q3=10	63,00 €	4,41 €	67,41 €

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 409,-€ zu leisten.

**3. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

**4. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Tarife treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, André Kuchheuser (Vorstand)

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**2. Nachtragssatzung vom 19.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.6.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

**§ 1**

Hinter § 2 wird § 2a neu eingefügt:

**„Hauptwohnung**

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“

**§ 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.7.2012 in Kraft.

**2. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.6.2012**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.12.2014, in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.12.2014**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 3. Mai 2015.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen

**am Sonntag, dem 3. Mai 2015, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr**

anlässlich des Antikmarktes geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

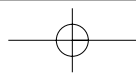
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

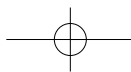
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 19.12.2014  
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter





**Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 18.12.2014**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 8. November 2015.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen

**am Sonntag, dem 8. November, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr**

anlässlich des Antikmarktes geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 19.12.2014  
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 18.12.2014**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 6. Dezember 2015.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen

**am Sonntag, dem 6. Dezember, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr**

anlässlich des Antikmarktes geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 19.12.2014  
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
in Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241 / 102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

